

TENT,

Mostellung

i s brance Ben ben

sandwer der

Sub Dato & Birlin/den 16. Augusti 1731.

Sub Dato & Birlin/den 6. Augusti 1732.

Cleve/gedrutt ben Jacob de Vries, Königl. Preufiff Hoff-Buchdrucker.



Heil Kom. Reiche Ers - Cammerer und Churfürst / Souverainer Prints von Oranien, Neuschatel und Vallengin, in Beldern zu Magbeburg/Cleve/Gülich/Berge/Stättin/Pommern/der Cassude und Weinden zu Mecklenburg / auch in Schlesien / zu Erossen Hersog/ Burggraf zu Nürnberg/Fürst zu Halverstadt/Minden/Camm/Wenden/Schwerin/Nageburg/ Die Friestand und Moes/Graf zu Hohenzollern/Auppin/der/Maret/Navoensberg/ Hohenstein/Tecklenburg/Lingen/Schwerin/Bühleren und Lehrdam / Herr zu Navenstein / der Lande Nostock/ Stargard/Linenburg/ Bütow/ Urlan und Breda/x.x.

Thun kund und geben allen und jeden Unfern Regierungen / Kriegeb und Domainen-Cammern / auch Steuer Rathen und Magittraten in den Stadten / nicht minder infonderheit allen Handwereks. Immigen und Zünften / wied welche auf etnige Weile mit darzu gehören wie auch überhaußt allen und jeden Unferen geereuen Unterchanen in Gnaden zu vereichnet. Demiach in den bisherigen der den noch für währenden allgemeinen Keichs Convent zu Negenspurg gepflogenen Berathschlagungen unter anderen auch ein Gutachten von den sämtlichen Churürtien / Jürsten und Ständen des Heil. Köm: Neichs / wieder die vielfältige den den Handwereks Jünsten seicher denen in vorigen Zeiten vom Neich gemachten Policey-Ordnungen eingeschlichene Mitjorachel am 22. Junii des nechst verwichnen 173 einen Jahres abgefassen und Ihronden kanferl. Majestat zur Genehmhattung durch Oero dasige Commission überschiefter worden / Ihronkonen Lagestat auch sohnen Gutachten durchgehends ratisciret / und darüber ein Patent begreisten und ins Neich ergehen lassen / welches von Abort zu Wort zu welches von Wort zu Wort zu welches von

MR SARE Der Sehfle von

allen Zeiten Mehrer des Reichs / König in Germanien , 311 (Castilien , Arragon , Legion , Beeder / Sieilien , 311 Hieru- falem , Hunggrn / Bobeimb / Dalmatten & croatien ic. ic. ic.

des

eag=

iben (Ten Line

and

Raübe

ges

Dell

upt

nen.

neu

nter

ten den

ach

chit

jur

hro

und

poil

Bir

Sollen im Beil: Nom: Reich die Bandtwercker unter fich beine Zufimmnenklufftel Obne Dorwiffen ihrer ordentlichen Obrigfeit/weleher bevorfiehet / Dagu Jemande in Ihrente Nahmen nach Gutbefinden zu deputiren / anzuftellen / Macht haben / mich an temem Ore Ginge Sandtwerte Articul, Gebrauche und Gewohnheiten paffitet werden / Stefenen dann entweder vonder Landes oder wenigft jenes Orts dazu berechtigten Obrigfeit (!rice dann jedem Reiche. Standt ofine dem nach Gelegenheit der Beit der Langt finnt Unglandenf-Arafit besisender Regalien, alle Landie Bertalt / und in Amebung berfeiben die Auft vernigener Comming der Junungs. Brief in ihrem Gebietht all wergvorbehaten. Iender und Berbefferung der Junungs. Brief in ihrem Gebietht all wergvorbehaten, bleibt:) nach vergangiger genuglatmer Erweg- und Einrichtung / nach der Sachen gegentwarfigen Buffandt confirmirt, und beträftiget / hingegen All biefenige / welche von benen Sandtwerete Leuten / Meistern / und Gefellen / allein für sich / und ohne nun gedachtet) Obrigkeiten Erlaubuiff Approbation, und Confirmation, aufgerichtet worden / obering! fünfttige aufgerichtet/ und eingeführet werden mögten / Null, nichtig/ unauftig/ und untrang fepe/wann auch Diefelbe im S: R: Reich/es fepe/we es wolle/ fich mit Einfibrung elgenwilliger Gebrauche hierwieder bergreiffen ; Auch auf Obrigeeitliche Abndung Dabon Micht ablieben wurden follen Gelbige nach gebuhrend bicheben Obrigteitlicher Erfant. nati/wegen folcher Ubertrettung und Ungehorfambs / in dem D: N: N: auf ihren Hand. Berekern an keinem Ort passiret: Sondern von Jedermannigsich vor Ihandivereis unts fabig/ und untüchtig gehalten: Juch/wann Sie ausgetretten/ad Valvas Curiarum; oder anderen offentlichen Orten angeichlagen / und aufgetrieben werden / to lang / und fo viet / bis Sie /folden ihren Berbrechens / und Unfüge wegen / Obrigfeitlich abgestraffer und publicat Authoritate zu Ihrem Handwercke wiederumb admittiret worden / unt weicher Etraffe Buch gegen die jenige Meister und Gesellen fo der gleichen Ubertvettere hindangesetet berühre ter Ihnen kundt gefahner Obrigkeitsichen Erkantnug / vor füchtig und Handtwerete fähig halten fund gu Treibung des Sandweretes beforderlich fenn wolten zu verfahren. II. Damit 21.

Pag. 2

Damit num ben folchen Sandtwerets schadtlichen Miffbrauchen auch bas bishero fak gemein / und zur Bewohnheit wordene Auftreiben der Befellen / wie auch Derjewen imver numftiges Auffrehen und Austreffen ins funftige ganglich hinweg falle und hiedurch die Aburael alles ben denen Sandtwerctern eingeriffenen Univeren ans dem Ortindt gehoben werde; Go wird hiemit eines mit dem andern ben denen in diefer erneuert . und verbefferten Ordnung ausgedructen Straffen ganglich verbotten und abgeschafft / benen Meuftern aber/aleidwohl einvernunffig- und beifamer Zwang gelaffen/ aljo fund dergefialten daß ben all und jeden Sandwerctern / und Bunffren / wie die Rahmen baben mogen / ein jeder echt. Jung/ fo aufgebungen wird/ feinen Geburis Brieff ober andere gutinge Urbundt feines hertommens an dem Ort / wo Er in die Lehre tritt / in die Vorifter Laveleg. n: mid/wann Er loff gesprochen worden / den erhaltenen Lehr. Beiteffe ebenfuls / alio bepbes in originali ermeldter Meifier Lade jur Berrouhrung geben / auch to lange / bie Er jich an einem gewiffen Ort / aus welchem Er feines Borbabens wegen beglaubte Radricht unter bent Dafigen Obrigfeit : und Sandtwerche Stegel mitbringen muß/wircheb fegen/und Meifter werden will / dafeibit laffen; Das Sandeweret bingegen Ihme zu feinem Fortbommen auf der Banderschaft / wann Er dieselbe antretten / und fich anderer Orren um Arbeit bemüben will / beglandte Wichrifft / jedoch ein vorallemant ben Bermeidung unauebleibender Straffe / nicht mehr als ein Einige (: es jene dann / daß Er der ergeren wag, en/ und unwerichuldeten Beeluit binidinglich erweite und untipu mit eine neue geziennende bine:) unter dem Handtwercks Siegel und der Ober-Meister Unterschrift i von dreiem seinen einge tegten Beburts und Lehr Brieffe oder fratt jenes obbemerch er anderer gultiger urfmoel gegen Erlegung ohngefege/ und nachdeme die Sache wertlaufftig / 30. bis hochiens 45. Kr: chreib Bebühren aus autworten: Go dann ohn weiteres Entgelt eingedructtes Attellat nach diesem Formular:

Bir geschwohrne vor . und andere Meiffer des Sandtwercks derer in der . . Stade N. bescheinigen hiemit | das Gegenwartiger Gefell | Rahmens N von N. geburtig/ fo . . . Jahr alt/ und von Statur auch ift/ ben Uns alhier . . Tabre Wochen in Arbeit gestanden/ und sich folche Zeit über , wen fleifig / ftille /friedfam/ und ehrlich, wie einem jeglichen -Sandtwercks · Purschen gebuhret / verhalten hat / welches Wir also artestiren | und deshalben Unfere sämtliche Mit. Meistere / diesen Gesellen nach Sandewercks Gebrauch überall zu forderen / geziemende ersuchen wollen. N. 2c. (L.S.) N. Ober . Meister. (L.S.) N. Ober Meister. (L.S.) N. als Meister wo obiger Gefell in Diensten gestanden. Geines Ber haltens wegen ertheilen folle / mit wetchem alfo ber Bejell jeine Zisanderichafft fortfetet / und fich in der Stadt/ wo Er Arbeit fuchet/ben dem Sandtweret meldet/ auf Deffen Berweifung Ihn alle Meister / so Gesellen brauchen umweigerlich zu forderen schuldig und verbunder fepndt; Waum Ihm num in dem eingewanderten Ort Arbeit versprochen wird / muß Er als balbt/ da Er filbige antritt / Seine unter dem Handtweich Siegel mitgebrachte Af-fabriften vom Geburts und Lebr Brieffe/ oder Urkundt / ungleichen das erhaltene Handts Berets - Atteftat in dafige Meister - Lade jur Bermahrung mederlegen / und fo lame / bis Er von dar wieder weg ju manderen gejonnen/darinnen laffen ; Gedenett dann ein folder Gefell von diesem Ort i wo Er julest in Arbeit gestanden / sich abermal weiter ju wenden soll Ersein vorhabende Abreis Seinem Meister wenigst Acht Taze (wo niest ben manthen Professionen, als jum Exempel Barbieren und Bud druckern ohne die ein mehrere troll gar Biertel- und Halb jährige Zeit hergebracht:) vorherd andeuten / so dann in alle Beege alle Unsorderung / jo die Obrigteit doer sonst Jemande baselbit an Ihn haben mögtel tichtig machen/ und aussichren die phesier auch daben ob die Entlassung erwa/ eines begangenen / noch nicht kundtbahren Berbrechens halber / begehret werde/ Achtung zu geben / und folches der Obrigkeit anzuzeigen schuldig/ widrigenfalls / nach Beschaffenheit gebrauchter

er die en

rn

18

ot di

11

IF IF

11

r

E

Conniventy, mit gestemender Straffe angeseben zu werden / gewärtig fenn / bem Griellen aber foll auff diefem gall feine Aundrichafft und Arteflat, feines weege ausgefelgt; Diefmebr Co foll hinfubro meter denen Detfiern/ noch biel weniger Gefellen feinem Angeichnibigten bor fich alleine feine Kundtichafft und Attelfat zu verfunmeren ober bemeiben zu beitraffen/ nachgelaffen : Condern diefelbe allemaht die vorgefallene Begunntigung fervoht ben beiten Obermeiftern und Beamten / ober jur Sandtwerets Cade bereibuete auch bergleichen Dinge obne Entgelt zu entscheiden / verbunden: Altenfale aber da die Sache von mehreren Nachdeneren und Wichtigkeit ware / dann daß Sie durch ein geringe Handtwerere Straffe bon ungefehr ein- bie 3wen Gulben Rheintich füglich zu verbuffen fiehet/eber fonften veforgliche Suiren androbet / für fich nicht zu judieiren / fondern / ben der erdenflichen des Drie Obrigfeit Verhaltens fich zu erholen / hierinit ernitlich angewiefen febn. Hat im Gegen. theilder Sciell in allen Studen wool und untablich fich aufgeführet und will / nach verbe fagter maffen erfolgt / bescheitener Auffundigung / auch allenfalts gepflogener Deichrigteit/ glebami weiter wanderen/fo werden Ihm iem eingelegte Beburte oder Ber beimitens and Linslerungs - Urfunden / fantt mitgebrachten: Aueflat, nicht allem wieder zugefteiler/jondernies bar Joine auch das Jandrivered deffolden legiteren Orfs ein neues Atteitat Seines Abobiverbaltene in obbemelbter Form gegen ungefehr und bochfiene 15. Kr. Gebubren/ unweigerlich zu ertheilen / auf das nechft vorhernebendt ditere aber (: als weiches ad effectum des fortmanderens ichleichterdings für ungultig / entraffet und erleichen zu achten it! und um in jo weir dem Gerellen gelassen werden kan / als Er es erwant preiner eigenen Nachtrick ind Tergningen aufhaben will:) eben dans / Sieb dato . Er en neues eigenen Nachtrick ind Tergningen aufhaben will:) eben dans / Sieb dato . Er ein neues eigenen Nachtrick in bergeichen. Geschieber es übergenes daß einem Geschlen an dem eingewanzerten Det feine Aefeit gegeben wird foioillen die dafige Over Meiffer des Banbriverets unf fein untigebrachtes und vorgereichtes jungiftes Attestar, obne Entgeldt notiren, mas ausglitt-zwar Umfrag gehalten worden/ jedech fein Mehier geweich/ der einen Gesellen gebraucht botte, und felbiger alfo weiter wanderen nunfen ; Welcher Gefelt dagegen mit bergieuten Abschriften des Geburts - und Lein A riefs - oder dirkanden / unter dem Handbrecken. Sindfrecken. Gendtwerts Aueilat (128 m. redum) respectudie. fes letteren/ daß Er eines wirch ich en gehaht / juidliger Abeile aber barumb gebon-menfals welches fattfam erwiesenen/ ober Eidlich erharteten Jalle allein die Obrigkeit Des vites wo Er dieien Derfint am eiften angezeiget / mid ing wild en da ell fi fich antigaltet / burch Buffreiben an die Obrigkeit des Orts/ worde jungte Atteflat ausgestellet geweien/ cajern diminal der Geielle / dahin Perschulich zunück zu kehren / underundgendt ist / des verlonruch anderweitige Expedition in bewürcten hate: micht verseben ist / deinselben jelt von keinen. Meister / unter was Prætext es auch nur immer seun mögte / ben Zwangig Nerdt. Errasse/ Arbeit gegeben: noch Solcher auf bem Handtweret gefordert: weer Ihine das Gefebenet Rehalten: oder fonten ein ander Handwercks-Buttacht erwiefen werden; Bielinehel dafern nach ergangenen und verfundigtein di fem und obigem Bei beit fich nich tis defforme Niger ein ober anderer Leefle welchem üblen Berhaltens wegen / vorfiebender niaffen feine in die Late gelegte Amdtichafft vorbehalten worden, ober nech vorbehalten warre, ga foimpffen und aufentreiben / mittin dadurch an dem Handtwerete / daß hime die Kundr-Schafft verkimmert hatte/zu rachen/sichuntermande/ derielte solle nicht alleimanfdavor beschene infonderbeit denen Meifiern ben willtübrlieber Erraffe ichlennig obliegende Angeige/ober des Orts Obrigfeit / wo Er aufgetrichen / R equilition im gampen Riem. Reach bon jeglicher Obrigerit / ale ein Freder und Aufwieder underzüglichniger Ingite gebracht; und fein schinppfen und schmählen / jedoch ben verspührend ernstlicher Aesterung/mit Socbehalf feiner Chrenzurevooiren / und andem Ort / wo es gelcheben / es wiffen zu macheul angehalten: Sondern auch nach befinden mit Befangung / Zuc thang; oder Zehungs. Ban Straffe beleget werten; Begebe Er fich aber vielleicht mit ber Flucht in Fremt be Lande

TIT

Abann ein Handrwercke Gesell sein Handrwerck an einem Ort/ nach denen daselbst üblichen Obrigkeitlichen bestätigten Handrwercke Ordnungen / Sapungen und Gewohrbeiten / und aumablen der einem edrichen / von des Orts Obrigkeit approduiren Beiliter et lernet / sollen dergleichen Handrwercke Gesellen / auch anderer Orten / wann seden deselbseit andere Gebräuche / und Handrwercke Ordnungen wären / auch wentiger der mehr Lehb Jahr erspekter wuden / allen iben der die einem Kerben dassererteren Erfishen nach zurchus zum geringsten dasst ert abzustreich begebreiter, sie verbied, und füchtig passirert, und die kein turersseiter der abzustreichen begebreiter, sie verbied, und füchtig passirert, und die kein turersseiter gemacht werden.

IV.

Denmach anch allbereits in der Policen. Ordnung de Anno 1548. Tit: 37. und 1577. Tit: 38. wegen gewisser Beröhnen beriehen/daß deren Kinder vondenen Gasselung kleintern Schilten/Jumingen/Jumisser and Handervererei. Inch aufgeschieffen werden sollen. Eine Edader allerdings fein fries beweiden ind follen berührte Constitutiones, kunftig durchaungt genat berolgt. Nacht weinger auf die Kinder derer Lande Gerichte. Im Schott-Anchren/wie auch derer Gerichte Hochen/Dolengadern/Rachtwachtern/Bertel-Boston/Gassen-Bunten-Bertel-Boston-Bunten-Bertel-Boston-Bunten-Bertel-Boston-Bunten-Bertel-Bertel-Boston-Bunten-Bertel-Bertel-Boston-Bunten-Bertel-Bertel-Boston-Bunten-Bertel-Bertel-Bertel-Boston-Bunten-Bertel-Ber

Bann fich ja zutrüge/daß ein Meifter/oder Gefell/etwas unredtliches / und dem Sandt Wert nachtheiliches begangen zu haben / bezüchtiget wurde / foll dannoch weder ein Meister den andern / noch ein Gefell den andern / noch ein Meifter den Gefellen / noch ein Gefell ben Meister/geschweige diese/und sene in der trefferen / und gegen die mehrere Zahl deshalben/ es sepe mindetlich/es seve sehriftlich/ zu selesten/zu sehimpfen/und zu sehrachen/viel weniger gar auf und um zutreiben (: fintemalafles Auf und Unitreiben / auffer welches von der Obrigkeit geschiehet/schon oben S. 2. scharfverbotten / und nochmable sonder die geringste Quenahm/hier verbotten wird:) fich unterfangen / fondern dem Weeg Rechtens und Rich terliche Bulffe oder Einsicht fich gantlich beginngen laffen muthin die Sache ben der Obrigkeit anzeigen / und deren Unterflichung) Erkaltniss und Ausspreuch gebuldig / und rubig erwarten dergestalt / bass bis zur Nechter frastrigen Decision , kein Metiter / und kein Gesell vor gescholten/unredich/ und Handwercks unfähig gehalten werde / sondern die übrige Meister und Gesellen/respective ben- und nehen ihme ohnweigerlichst zu arbeiten/schuldig fenn und bleiben. Welcher Meister und Gesell bingegen dessen fich selbsten unterstündeseinem Angeschuldigten in Treibung seines Handtwerers binderlich zu fallen/der/ und dieselbe sennd als imredich zu achten/ und vermittels vorläufig · fummarifcher Obrigecitlicher Ereantmuß/ ven der Handwereft. Arbeit proviforie gufuspendiren/alfodaß/ was fie anderen/nach ihrer Salfftarrigfeit und unverschamten Nichten zugedacht / ihnen wiederfahre /fo lange / bie die angegebene Injurie, oder anderweitiges des erfien beschuldigten Berbrechen rechtlich erörteret foder die Sache gutlich bengelegt worden. Bollen imgleichen ein oder mehrere Meiftete /oder Gefellen / Diefen und jenen Jungen / aus diefem und jenen Urfachen jum Sandtwerck nicht zu oder in bereits angetrettener Lehre nicht fortfahren laffen / und es wurde darüber bender Obrigfeit geflaget / milien Sie auch diefale Rede und Antwort geben und Obrig-teitlicher Erfantnuß und Aufspruch gehorfampt nochkommen; Bon denen Meistern will

man fibrigene ohne die nicht vermuthen/ baf Gie gegen gefeiftete Barger . eber andere Unterthanen Bflichten / wieder Ihre Obrigfeit einen Aufftandt und Rebell on guerregen fich erfrechen folten; Auffer dem an bindanglichen 3 mangs-und Etraff Mitteln es feiner Obrig. feit fehlen murde; Wofern aber / bisheriger Erfahrung nach / Die Gefelen mater irgente imigem Prætext fich weiter gefüften lieffen /einen Linftanbt zu machen / folglich fich zefammen 34 rottiren/und entweder Ortund Stelle nochbleibence gleichwohl bis ihnen in diejer und jener vernreintlichen Prætenfion, oder Befchwerde gefinger werde / feine Reveir inehr gu tuben oder felbit Sauffen weiß auszutietten / und was dahm einichlagenden Rebelinichen Unings mehr ware / dergleichen greffe Feolet/oder Miffeinater follen nicht allein wie Oden 3. 2. feben erwechnet / init Gestingniß- Jucht Hauf- Feinings Bau und Galeeren-Straffe belegt: Sondern auch nach Beschaffenheit der Unitanden / und dechgetrabener Renitentz, nicht minder würctlich verurfachten Unbeile am Leben geitrafet werden. und wanneinjedes Orte oder wohl gar biefe und jene Lancis Obrigheit fie alleine gu iberwaltigen/wird fie die Bengabbarten/ in gleichen die Groß-Augietreib Bennter/ Ger Gegge Obriffen die falle ben Zerfen um Hilffe angurusfe – iffen forbaue Benachbahrte um Erogs-Auffebreib-Remtern/ oder Grenf. Obrifte do – wären folche Hunffe bindangtich zutenfen/ auch besondere die ausgetreftene Gefellen zue Eerhafft ju bringen / und entweder der beleidig. ten Obrigfeit guruct gu tiefferen ober fie wenigftene felbften behorig gu beitraffen verbunden. Es foil auch an feinem Ort im Reich / Dabin dergleichen mubtwillig auffehende / oder aus. Weitende Handtwerers Puriche Ihre Zuflucht nehmen möchten / denenfelben weder in Wirths Hungeren noch sonfren einiger Unterschleits gegeben: Biefweniger ein Auffenthalt gestattet: oder fie mit Speif und Tranck verieben; und nicht allein gegen die Freveiende Sandwerere Burfche felbit / jondern auch gegen die Seeler / ale Mithelifer derer Aufunbrigen / mit obigen Straffen ohmachlaftg verfahren werden. VI.

lind deminach der mehrfache Unterfehied der Handwerets. Sanbt- und Reben Laden groffe Confusiones und Tremung verntfachet/ affo daß ein Handweret an einem Ort vedlicher / gle an dem anderen fene / mid die Befellen an fich giehe / und wer fich ben foichen gaden nicht einschreiben fall soer absidert sind verschausungen gunde in der inchereiben fall soer absidert sind unredich in Lerunun und Reinterschaftigeachter) within baid das bafet dort an der Levels geführert werden wolle. Lie werden alle und ide folde Saubr Laden soer in der Steinten beimer und in Kraft diese zu mitten bernichtiget aufgehoben und abgerhaut auch alle hier und da miedenachte aufgebrachte Provocationes auf Hundtwerete Erfautnug aus Frener Herren Landen verbotten/ vietmehr aber benen Lands Dereffhaffen überiden / in Ihren Landen Bunften und Laben ein-Aurichten / Diesen Die Gefäge allein vorzuscoreiben / Die Wiederstrantige nach Befinden zu itaffen / mid die vortommende Sandtwerete Differentien ohne Communication unt andern Standen oder Stadten (: auffer fie findeten folde für fich nothig zu feint:) abanthunf und zwerbeicheiden / wogegen fein Grandt des andern aufliehende Meiter und Gegellen auund anfnehmen / oder febugen: Diefe aber im gamen Ridmifchen Reich fofert von Teber-Manniglich für Handwerersohnfabig und untlichtig gehalten werden follen. Diejem nach with vero: bnet /baff in Bufunffremes Landes und Orte Lade fo gut und gultig/ ale dt: andete guachten fere / folglich fo wenig amter biefen ehemabligen Saubt Laben / bann irgende emigem Prætexreines des andern Orte Handiwert / besonders etwan dar and verfül, denen Perritoriis vor fich fordere idder ob anch ichon ein oder andere Cognition Ibme fremvillig Maesbunen werde / derselben und das Bertrechens Resstratung un ge majten sich anmassel leboch deuen Churfurnen / Surfien und Ctanden / an Ihren dieferthalt en erhaltenen Privile-Ben, oder fonften wollhergebrachten Juribus olynnachteilig. Denmach auch fast nicht ab-blichen ist /was die Handrwereter von verschiedenen Orten / ja gar Ferritoriis unter fich zu Correspondiren haben /fondern diese Correspondentz, zwischenbenen handtwerekernet ender gangtich eessiren konte: Wann jedoch ja Kalle sich ereignen/ da das Zuschreiben ueb g febeinet/mogen die Brieffe anderir nicht / bann durch jede Orts Obrigfeit nach zuvor erwo-Schei ihren Indat / und zu besten und verweit bergesester Signatur bestellet werden sie dass die Genet ihren Indat / und zu besten Beweithe bergesester Signatur bestellet werden sie dandere dass andere Greibe / und ein Handtweret au das andere Greibe / und ein Handtweret des anderen Brieffe annehme erbreche / und beaufweret

Auf ganh keine weise aber dursten Meister und Gesellen Ihr particulari in Handen eretell nutifin allemals vor die ganhe Ihres Orts Lade gehörigen Angelegescheiten nut, inander correspondiren zu weichem einde dann der nut dem Bruderschafts Siegel weigenommene Misbranche deuen Gesellen allerdings abymissten und eine Bruderschafts uns die die von Gesellen allerdings abymissten. Weiten der eine Bruderschafts außenachen komen ihren auch kein Siegel in gestatten: Betunetz ind gesellen die gestellen and die eine beidere der gestellen und die Edischetungen dere Edise dann auch alle Edischetungen dere Perieren nud Gesellen and die Zuhstenderen Orten sie der inder auch der Siegel und hierzu eigende schriftlich benefundere Eriaubnus der Obrzetzt unternommen werden wolten sollen zu gesellen der unternommen werden wolten sollen zu gesche ber empfinetinger Annaum unterlägt werden.

VII.

VIII

Es sollen auch einige Straffen von geschendt - eder nicht geschendten HaubtwerelbMeistern Sohnen um Gesellen nicht niehvoorgenommen / gehalten two gebrauch werent
die so weit ihnen dieselbe Rraft ertheiten / und nach publicerten dreien neuen Dietsche Getfahen /jeche / je bester zu revichrenden Jumungs Briefien / oder Haubwerets Oremungsch
mit Specificierung der Fällen und des quanti der Straffen (: auch dass gleich wohl jeder
geit der Obristeitliche zum Handemeret verordnete barund wisse:) von der Obrigkeit zugelassen

IX.

Uber das / so gehen die Handswerker manchmal so genaut / dass Sie die Lehr-Jungent/
den an Ihren Lehr-Jahren er von weutz Zaze oder Stunde abzehen / zu dem SpellenEtande nach wolfen Kommen lassen; i een daden Sie bed deren voszehungt allerbande schefahme / theils-lächerliche / theils ärzerliche/ und unerbartiche Serbranche / als behlan/
schieften / predigen / tauffen / wie sie es bestien / ungewöhnliche Keitder auflegen / auf der Gassen herum führen oder herum schieften und derzueichen; Impliciohen so daten sie auch auf Ihren Handswerche Gruffen Lappsiche Riddens Artuma andere verzeichen angereinste. Dinse / sie sauf / dass der innige / welcher erwa in Ablegung / oder Erzehlung der felbegen nur ein Wort / der joda feltet / sich also balde einer gewossen weiter wanderen: oder wohl direch siene seineren Werg zurach laufen: und von dem Ort / wo Erhergefommen / den Gruff anderst hoblin unit; Woniger nicht tuhn die Handsworter in denen Geburte Brieffen/ und anderen Kundschaften sich gewisser Formularien; worden von Heiles unvernäuftige/ und überslüsse/ Abels denen Nechten/ und Rieches Constitutionibus zuwider laufende Claustlen einfontunun/ als in specie, daß des jengen/ welcher fotdam Kundschaften vor zuzeigen bat / Eteren ben ihrer Hodespett offentlich zur Kindens

und Straffen acführet worden / und was dergleichen mehr ift / gebrauchen / in wehl gar Obrigheitliche Geburke-und Los- Streffen erforderen. Uber diefte fich auch befindet / duf die Jandtwerte Gebellen gemeiniglich des Montags / und sonfen aussier den ordentlichen Seger . Zagen fich ber Arbeit eigenmächtig entziehen /welche /und alle andere vergleicken unbernunftige in Dieter Didnung benauffe / und unbenamfte Misbrauche / und lingebuhr von deren Obrigkeiten ebenmäßig abgeichafft: und denen Handewerteren hierurfans /fonderlich das denen Handwertes Burichen micht gelührende Degen tragen / ben beifen Berfuft auch anderer icharffen Abndung / in demen Stadten nicht gestattet werden sollen. Ab-fonderlich faller numnehro der so genante Handtwerets Gruff als ben dem 5. 2. derordn een Arreflat, fo ein Jeder manderender Gesell mitbringen muß! Defto unndthiger und doerflugiartenat, jo ein geor roanserender Sent auteringerinnig) sein autobige aus derfingiger gänglich binweg / und volls hiernit folglich auch der jum Exempel in dem Haufer-Handbert daher rihbende Untersteiler zwiichen Brüffern und Broff-Trägerenvöllig aufgehoben/abgeschaft und verbotten. Wann auch ein Gesell / welche sem Fondtweres einmahl robitich erlernet/ausse demissiben aufzurpe/oder lange Zeit Sein Brodt und Forteinnahl robitich erlernet/ausse demissiben aufzurpe/oder lange Zeit Sein Brodt und Forteinnahl tommen fichet und zu diefer und jener Berichaft furnehmen ober geringen Ctanbt in Dienste sich begiebet /nach der band aber kinem erlernten Gandtwerte entweder als Geiell wiederung nachgeben: Oder aber Meister werden will / foll Ihnen daran / und wann Gr legten fale fonfien fein Sandeweret redlich erlerner: das Meifier Stuet verfertweet/ und felnes Wohiverhaltens wegen von der herrichaffi/wo Er gebienet einen beglaubren Abichiebt aufguweifen bat / ermettes bienen auffer bem handwerer im mindeften nicht nachtbeutigeder binderhet fallen /iedoch / daß Er währenden Dienfien durch amnaffende Fremde Arbeit für amprivilegirte Persohnen deuen Meisiern des Orts keinen Eintrag füre. Weit ferners ihris die jungfie foder gulegit aufgenommene Deiniere von benen alteren mit herum fehren fans toarten / und bergleichen Dientien ju Jon mimeret fieben Cebaden / und balbt anfänglichen Ruin von der Arbeit gehindert / und adgehalten werden/ift auch bierauf und das man jolebergestalt junge Meister nicht zu hart beichwere / wie auch auf jenes / wann ein sebon oreentlich eingesimffer Meifter von einer anderen herrichaft/und ib bumbieber verlanget wurde/und Bennielben auffer der Gebilbe des Gingereibene in das Handweret fwieder aufe neue in dent Drf/wohin Er beruffen, fich einzum fen zu laffen / zugemuthet werden wolte / erl eifender Robitourff t nach / bon jeder Obrigheit aufeben / und die Billigfeit zu berfügen

Aufonderheit aber will auch ben einigen Sandtwertfern diefer wieder alle Bernunffe laufende Mifbrauche einreifen / daß die Handenererts Beiellen / bernnirels eines unter fich felbsten aumasslich baltenden Berichts / die Meister vorstellen / ben, ufelben gebietben / Ibnen allerhandt ohngeraunte Geice vorichreiben / und in beien Berweiberung Gie jogelien/ firaffen/ und gar von Ihnen auffleben/ auch die B. tellen/ o nachgebende ben Innen arbeiten/ auftreiben und vor unredritch halten : Welche Unerenungen und Infolentzien hattnut allerdings/ famtdem jenigen/ was bereits oben §. 1. von benen Fandtweicks Articulen, und Gewohnheiten / fo von denen Handerverete-Leuthen / Meistern und Erfeiten alleme ver lich ohne Obrigeeitliche Etlaubnus / Approbat on und Confirmation aufgerichter/eder ver no one Obrigketikne Etauvans / Approvation und Conternation aufgetichtet fore eingenfaret worden / Besa. massig entsalten if / nochmablen ganssia / me endlad adsectioner in for genante Gertenadsecksaff: Auch unter dieser Bereinung im bespieber die Genante Gertenadsecksaff: Auch unter dieser Bereinung im bespieber die Genante Gertenadsecksaft in die eine Bestätigen in dieser unter die Bestätigen von die die Obrighten und bleiben iste. Dieser die obrighten dieser die Bestätigen dieser der die Genante Gertenadsecksaft in die eine Bestätigen dieser die Bestätigen die Bestätigen dieser die Bestätigen Selbige ofingefaumt wiederumb emangichen und zu caffiren / oder fie wenigftene aufge-Bentodritige der Sachen Befehaffenbeit zu reftringeren fich befleißigen. Da auch ber eine Bentomften und bei enter bie beje Erwobuheit eine glich beint und ein angebente Meister babin beeidiget werden wellen/ daf fie der Binfften Beintlid, feiten verfel weigen in b methandt entdecken sollen / so kenndt Sie von solchem Sidt hiemit tollig soe zu iproceen und Ihm dergleichen gefemm Berbindung me kunftig ben scharfter Straffevon Obrigfens wegen nicht mehr nachzusehen. XI. Dene

Demnach auch öfftere vorkommen / daß ben deinen Handewerckeren infonderheit denen jo genanten Befchenetten / zwijchen denen unehlig erzeugten / und ver oder nach der Briefierlieben Copulation gebohrnen Kinderen ein Unterficiet gemacht werden wolle wie auch denen / jo von Une / ale Didmigthen Kapfern / oder fonfraus Kapferlieber Macht legitimiter werden/ alfo/ das Theils Sandwerder/auch die jeniger welche auf folche weife legitimirte ober auch von einem guberen noch in ledigem Crambt geschiedichte Beibe. Persohnen heurathen / oder mit denen / mit welden sie jud verunkenisher / zur Straffe copuliret worden micht passiren woden / jo sollen ertigemelter Unterscheide ausgehoben seyn/ und die ausjeh belagt einen oder anderen weeg legitimrte Manne oder 2Beibe Berfohnen wegen Bulaffung Ju benen Sandeweretern einander gleich geachtet / und denenselben nichte mehr ur den wees Belegt werden.

Bleichwie auch mit mancher handtwercte Gefellen verführtem groffen Schaden und Ruingennafam bekant ift / baff dieiethe jum Theil fowehl wegen Mach und Betfertigung unterfcbiedlicher gang ungebraheilich tofibahrer und immiglicher Meifier Stuct / als daben excedirender unnothiger linkoften in Behrung und Mahlgetten fo ben Bergertigung und Borgeigung ber Sincten die Meifier Subrer / und Theile Ofrigfeiten Celbfien machen und vertufachen in mehr weege befdmerer werden; Alfo folle eines jeden Dits Obrigeett Disposition überlaffen werden / nach dero gurbefinden/felbige abzuschaffen/ nud ins runfftige von dergleichen unmitslichem Menfier Stuck ivo fich ielbige befinden andere mehr mit liche zu verordnen auch auf folche und nicht denen Handtwerckeren felbfien beliebige und gewiffe Stuck die Melfterichafft gu ertheilen / fo dann ingleichen von befagten Obrigfeiten borberührte unnötlige Untofien und Excesse, durch schleunige und henisabnie pa nal-Berordnungen moderirt / berändert / und nach Billigfeit eingerichtet / auch tafern das Handtwerch folch-gemachtes neue Meister . Stud um des willen / daß es denen vor diesem üblich geweft/wiewohl umunbaren Diether Cructen nicht gleich ift / verwerffen / wolte aledann bon Umbte wegen vorgreiffen und der jenige fo es gefertiget inichte defto weniger zu der Meisterschafft wann Er in andere werge darzu frichtig erfunden worden / gelassen werden. Da aber auch sonsten zwischen deuen Meisteren / und denen jenigen / welche ein Meister Stuck verfertiget / Streit mio girrung borfiele fob folches recht und gut gemacht fene? fiebet du der Obrigteit Billeuhr baffelbe nach Gelegenheit der Sachen eines anderen Ortsohne intereffirten Handewercks Cenfur , jedoch mit möglichfter Einschrenctung daber sonst zu besorgenden Köften und Weitlauffrigkeiten zu untergeben / oder in andere kurgere und bequemere weege / mit Zusiehung diefer Sandwerters Arbeit / wovon die Frage futham berfiandiger Berfohnen zu entideiden. Ubrigens folle der jenige/ welcher an einem Ort das Meister - Stuck schon gemacht/und Meister worden / auch diefale glanbrourdig augulegen hat / wann Er sich an einem anderen Ort seinen will / daselbst ohne machung eines neuen Meifter Stucte (: es mare dann/ daff des Orte Obrigtett/ aus erheblichen Urfachen / ein antderes nothwendig befinde:) gleichfale paffiret werden.

Befinde fich über obiges / daß hin und wieder auch folgende Unordnung / mit Misbrauche eingeschlichen / als:

Imo.

Daß die Rot- und Weißgarber an Theils Orten/ wegen Verarbeitung der Hundes-Sant auch sonfen unter fich habender unwörhiger Brungen einauder auffreiben und die jenige i so dergleichen nicht verarbeiten die andere für unreblich balten dahere auch haben wollen/daß die Handtwerces Purich/ welche an dergieichen Orten gearbeitet/ von denen anderen sich abstraffen lassen sollen. Gleicher gestalt / da ein Handtwercter einen Hundt oder Kat fodt wirfit / oder feblaget / oder erträneket / ja nur ein Aas anrübret / und derglet hen / man eine unredichkeit daraus erzwingen will / fo gar / dass die Abdecker sich unrerste hen dorffen / folche Sandtwercker mit Steckung Des Meffers / und in mehr andere wecge zu befthimpffen / und dergeftalt dabin ju nohrigen / daß fie fich witt einem Ctuck Geldt gegen

Pag. 9.

Then absiden mussen / noch seiner tuter dem falschen Wahn darans siesener/jedoch so an keinen Grunde badender Umedichteit/jedbschenjemgen/welche differs auch wohl so geneuem Grunde dem dem dem Siede und Siederen gertracken/geschen/der gegangem bloß umressen oder Ihre Welchen das kinder un Grunde einen/oder Ihre Welchen das einen dem dem der ihren der vor eine Anfalschen das keben dem gewein/dere dem dem der ihren dem der ihren der dem der ihren der dem der ihren der dem der ihren der ihren der ihren dem der ihren der ihren dem der ihren der ihren dem der ihren der ihren der ihren dem der ihren der i

H dò.

Die Handtwerker diete Gewohnheit unter sich daben/ daß/ was ein Meister angekmissen, der andere under ausmachen soller und inspinerheit die Laader / oder Wund dereiter Bestellt und inspinerheit die Laader / oder Wund dereiter Discoultär machen das Bank anzülissen, doer de Enterendemer in mis delte gu vollendem, oder aufglangen/aufbesedrumde Scheinerund Badern Lowwerft geschehn meiler neum Siedererund Badern Bermehner in mis ziche großen der delte Sachiererund Badern Bermehner in der Freite Janiererund bestellt des den einem in der ziehe Janiererung der Genormererts rondenen Etereu begangtum Werdenschlaft / wann nan von einem Weister aussicher/ und binderlich fallen wolfen. Beschregefalt / wann nan von einem Weister aussicher/ und binderlich fallen wolfen. Beschregefalt / wann nan von einem Weister der Alleiter vor der Alleiter vor der Weister das der Verleiter von der Verleiter der Ver

Erfigedachte Jandtvoereter zu geiten sich mit einander eigenmachtig eines gewissen Preyse Ive Arbeit dezgesalteten berentzen mit vergienden i dass miter Innen keiner solche Beringer verkaufen; oder imb keinen geringeren Taglobn arbeiten ische voer wenigstens verer dem anderen in vorsiehender Absiett i wir thener Er ieme Waart gebetten zu wissen inter dem anderen in vorsiehender Absiett i wir thener Er ieme Vaart gebetten zu wissen inter dem anderen in vorsiehender Absiett i wir thener Er ieme Laglobn arbeiten tagler selbige ihres tubs solch datio der Käuffer sober der jemge so und den Taglobn arbeiten tagler selbige ihres Erfallens bezahlen mussen.

Em Handtwerder fo megen Ihme bergemessenen Nerbredens zu gefänglicher Verbasse und inquisien kommen feine Unschuldt aber durch ausgeständene Tortur, oder barte und inquisien kommen feine Eberge ausgeschieber fund darüber Chrigkeitich absolvert worden fnicht geduldet werde.

Vio.

Da etwa ein Meister ein schwerce Delictum verüfet ! und nachgelendie dessen Abolitionem erlanget /dann auch/wann eines Meisters Weis dergleichen Verdrechen begangen/
tionem erlanget /dann auch/wann eines Meisters Weis dergleichen Verdrechen begangen/
und von Johne ! nach ausgestandener Obrigkeitlichen Straft ! und allengale erhaltener Restitutione kame, wieder angenommen vond ! oder andwegen eines oder anderen keltitutione kame, wieder angenommen vond ! doer andwegen eines oder anderen ein blosse ein volgene oder dech nindessens erhabilisiert Penedent! ja was nech underantwertlicher! Sewesen oder dech nindessens erhabilisiert Penedent! ja was nech underantwertlicher! Sewesen der hindessens ein die Fandungels hindessens ein ander untreiben ! und abstrassen.

Alled.

Man etlicher Orten keinen zur Meistend afft ken men lassen will /wan Erstel albereits in verheurathen Standt besindet /an Theils Orten aber ein unwerhemabter Geself / wann der zum Meister angenommen in / das Handweret ehenden / und anderster würetlichnicht neiben / voch den Laden ereinen togt / er mit tagen / und zu ins 3. ant inverei herrathen. E. VII. Un

Pag. 10.

VII mò.

VIIIvo

Fallen auch an berichiedenen Orten im Reich / ben benen Papiermacher Sandtwerct/ die Misbrauche und infolentien bor / daß / wann die Hohe Obrigerit aus bewegenden Urfachen denen Bapiermacheren eine Frenheit gibt / daß in gewiffem Bezieret Ihrer Landen! und Gebietes Fremden Papiermacheren/die gumpen gufamlen nicht follen gestattet werden; Die andere einen folchen Meifier / welcher diese frenheit erlanget hat / oder dem jenigen welcher eine Bapter. Mithle gepfachtet hat / nach Abgang der Pacht Javren überblethet bor miredlich halten / die Gesellen dassible nicht arbeiten / noch die Jungen / so alda gelernet / paffigen laffen wollen fo dann / daß gedachte Befellen benen Meifteren abjonderliche Maaf geben / wie fie felbige ipeifen und fonft tractiven fellen imgleichen / daß Sie in Ihrem Gachen feine Obrigkeitliche Erkantulf noch Attellar, alle von Ihrenn Sambeweret gillaffen foollen-nicht weniger die Besellen / ben Mehleren /fo fich nicht des Gläten nut dem Stein / sondern/ des Hammerfchiage gebrauchen/nicht arbeiten / fondern Sie vor unehrlich halten wollen: Wann nun aber die Erfahrung bezeinet / was für groffe Ungelegenheiten und Beichwermuffen durch forahne und mehr andere dicies Orts nicht exprimirte Misbrauche / Unordnum gen und Muthwillen / durch das gange S. R. Reich verinfacher werden; Co follen auch Selbige und alle andere ben denen Herrichaften und Obrigkeisen vorkommende aller Orten abgesteller. Wieder die Ubertreitere nach Anleitung dieser neuen Verordnung mit allem Ernst würcklich versahren werden / auch zu solchem Ende die Obrigkeiten willigst und sollennigst einander die Hand biethen / und die Wiederschliche in dergleichen Fällen keines weegs begen / vielweniger beforderen / wohl aber / nach Beschaffenheit des Muhtwillens und der Ubertrettung dieselbe ernikkeh abstraffen / und benebens infonderheit dahin seben/ damit die gute Kuntler und Handtweckter/wie auch die Jungere Meister im gemein nicht dergefrätten / wie am vielen Ortenim Brauch ift / mit denen Zunft - und Aufnahms Köften / Innungs Geldern und dergleichen übernommen: Folglich an Ihrer Wohlfahrt und gutem Borhaben / fich ein . und anderen Orts nieder gulaffen / auch dadurch die Orte Gelbfien mit kunftreichen und geschickten Leuthen sich zu versehen / deuen Commercien zu merctlichem Schaden und Abbruch gehindert werden; Immaffen einem jeden Standt ohne das ohnbenonunen bleibt / mit einem oder anderen guten Arbeiter und Runftler / nach Gelegenheit der Sache zu dispensiren / und demselben auch wider der Zunft Willen / noch vielmehr aber denen Orten / wo fo viel Meifter / die eine Bunft machen konten / nicht ware angunehmen und zur Meisterschafft kommen zu laffen.

XIV.

Und ob man zwar aus diesem / wie auch / was oben gegen die muthwillig ausgetrettene Handroverek -Huris / und derzilben ohnvernunftiges Unifreiben/ schanden / und schundhen / als die wahre Quelle alles ben denen Handwerckerm eingerissene Grundt / verderblichen Unweesens wohl bedächtlich verordnet worden / sich bittig versebet / es würden Witter

Pag. IL.

XV.

Schließlichen / und zu besto mehrer Conformität und siesserer Manutenentz aller in dieser Beneuerten und Verbesseren Ortnung rurbaliener verheid erwogein dieser Ausein und Alleulen , weit nut denen Benachbahrten gute Correspondentz zu hatten / und Seltige von denen angrangenden Granfon der Standen zu eruchen/ daß Sie infolder hocht nördigen und erneuerten Policey, und hellahmen Ordnung mit benzurerten / auch / ebenmäßig darob zu halten / sich möchten gefallen lassen;

Nachdem auch sonften ins gemein vielfaltige Klagen vorkommen / was massen micht allein die Handiwereter / so nicht um den täglichen Lohn arbeiten / sondern Ihre Arbeit überhandt anschlagen / die Leuthe nach Ihrem Gesallen mit der Schähung Ihrem Irbeit übernehmen / sondern auch Iderentaminsslich durch des Essinds / umd der Ihrem Inden von der Ihrem Inden in Inden von der Ihrem Inden in Ihrem Inden anderen Ihrem and eine ihrem Inden anderen Ihrem Inden anderen Ihrem Inden anderen Ihrem Inden ihrem Inden Inden Ihrem Ihrem Inden Ihrem Ihr

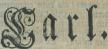
Wie nun alse und Jede vorsiehende Puncken und Articulen, dieser berneuerten und verbesierten Ordung / welche zu Aussiehung und Bedenben geweines Ausens/ mit Nadt / Wissen und Wissen deren Churjursten / Febren und Schüben des Heiligen Nichtlichen Neiche fürgenommen / gebessert und ausgerichtet seyndt / Wir solche auch Enadigst gut geheissen haben;

Also ift hierauff durch einen Jeden Standt des Reicks / was Würden oder Weefens der wäre / in seinen Gebietben / durch dessen Granfaltere / Biglichunger/ Arghe-Leuthe / Pflegere und alle seine Bediente und Unterkanen / mit aller Obacht und Etrenze / sonderlich gegen die liberkrettere dieses Ungers Kalperlichen Gebens und Strenze / sonderlich gegen die liberkrettere dieses Ungers Kalperlichen Gebens und Verbotte zu halten / und Selbige zu vollziehen.

Pag. 12.

Bu welchem beilfamen Ende diefe linfere Kapferliche Berordnung aller Orten as robbulicher masten oone Berjogerung ju vereimbigen und jedermanniglich bekannt zu -

underen. Daß in Unier Wille und ernfilder Meinung / zu Uhrkund diese Beiefe / beliegelt mit Unierin Kapierlichen Justegel/der geben is in Unieren Stadt Wien/den Sechs gebenden Augusti, Anno Sieberneben Hundert Ein und Orresig; i Unierer Reiche des Romin han i in Awanstaten/des Hippanichen im Acht und Zwalisigsten i des Hungo rijeh und Bohauschen aber im Ein und Zwangigften.





Ve. J. A. Braf von Metfch. Ad Mandatum Sacra Cal. Majell. manifest of the second to the angles, and a good proprium E. Freyh, v. Glandorff.

Pag. 13.

Und Wir dann allem dem / fo in obsiehendem bermittelft eines allgemeinen Reiche Schlinger zu State gebrachten Kunferlichen Patent entgaltenigt/auch in din ernif me-lichen zum Teutichen Neich gehörenden Provintzien und kanen vonnahmiglich / den es Ausgehet/ niemand ausgeschioffen / den Zermeidung tinjerer höchsten tingnade und nachbrückicher Straife / genau nachgelebet / mithin reldiges überalt zur Execution gebrache busten wollen: Als haben Air es gewöhnlicher massen zu publiciren und zu jedermans

Biffenichafft zu bringen allergnabigst verordnet.

2Bir gebieten und befehlen auch alten linjeren Diegierungen / Krieges und Domainen-Cammiern / Commissariis locorum und Magistraten ber Etatte in Linjeren Pro-Vintzien und Landen des Beil. Ridm. Deid 6 / hiernitt jo gnadigit ale einfiliet / darüber mit allem Ernft und Nachdruct zu halten / und im geringfien feine Contraventiones bagegen

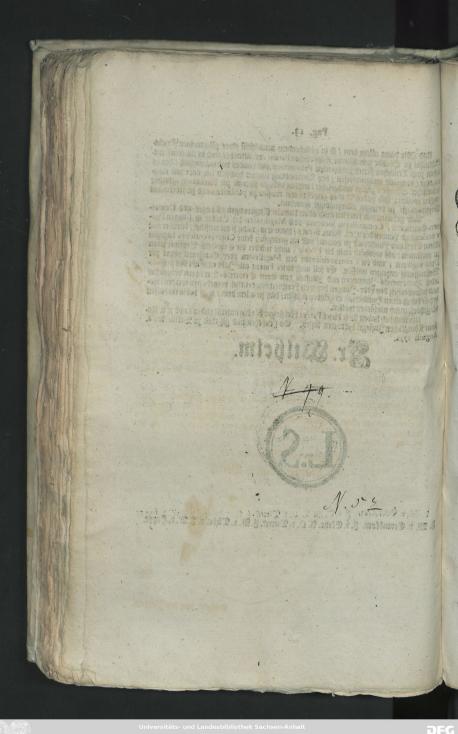
Uhrkundlich haben 26 ir diefes Parent bed freigenbet dig unterfet ieben / und mit Unfrun Koniglichen Infregel betructen laffen. Co gefcheherr und gegelen ju Beriin ben 6.

Augusti 1732.

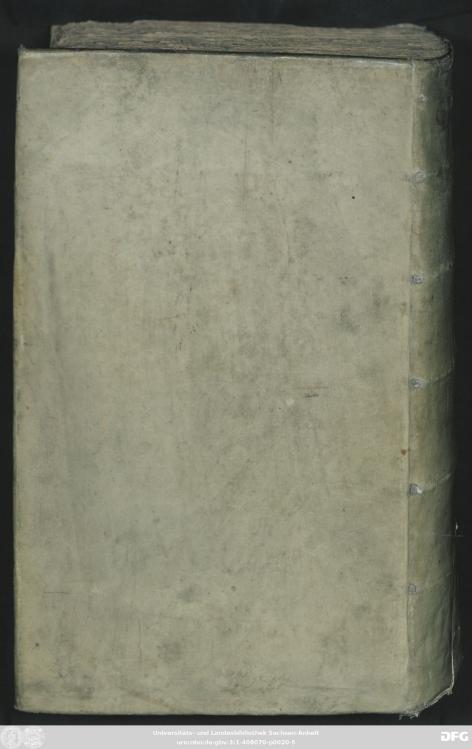
Sr. Wilhelm.



& B. b. Grumbfow, A. b. Gerne. A. O. b. Diered. J. D. r. Tiebaln. J. A. t. Sarpe.



Kg 2973 HS- Abt. wis at



PATENT,

QBegen

6stellung Ben den Magenta den 16. Augusti 1731. den 6. Augusti 1732. cob de Vries, Königl. Preufif. Hoff-Buchdrucker. Cyan Blue